

Version 1.0 (Stand 3. Mai 2020)

COVID-19 | Gewerbsmässige Ballonfahrt ab 11. Mai 2020

Branchen-Grobkonzept gemäss Art. 6a Abs. 3 COVID-19-Verordnung 2 (Stand am 30. April 2020)



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A. Änderungskontrolle	3
B. Vorbemerkungen	3
C. Grundsätze	4
D. Schutzkonzepte der Ballonfahrtunternehmen	5
E. Grundlagen	5
F. Kontaktpersonen	6
Muster-Schutzkonzept für Ballonfahrtunternehmen	7

A. Änderungskontrolle

Ausgabe	Datum	Anpassungen
v1.0	03.05.2020	Erste Version (publiziert am 03.05.2020)

B. Vorbemerkungen

- 1 Der Schweizerische Ballonverband SBAV ("SBAV") vertritt als Spartenverband des Aero-Clubs der Schweiz ("AeCS") die Interessen der Ballonfahrerinnen und Ballonfahrer in der Schweiz. Der Begriff "Ballone" umfasst Heissluftballone, Gasballone und Heissluftluftschiffe.
- 2 Dieses Dokument gilt als ein **Branchen-Grobkonzept für die Wiederaufnahme der gewerbsmässigen Ballonfahrt ab 11. Mai 2020** (Zeitpunkt des Übergangsschritts 2).
- 3 Dieses Grobkonzept stützt sich auf Art. 6a COVID-19-VO 2 (SR 818.101.24, Stand am 30. April 2020; "COVID-VO")¹. Die Pflicht, Schutzkonzepte erarbeiten zu müssen, richtet sich auch an diejenigen Betriebe, die ihre Aktivitäten nicht unterbrechen mussten; eine Genehmigung der Schutzkonzepte durch kantonale oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen².
- 4 Die Halter, Betreiber und Kommandanten (zusammen "Operator") sind für das Einhalten der behördlichen Vorschriften uneingeschränkt selbst verantwortlich. Die Verantwortlichkeiten von Lufttransportführer, Halter und Kommandant ("PIC") gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (Kommandantenverordnung, Part-BOP etc.) gelten weiter.
- 5 Als gewerbsmässige Ballonfahrt im Sinne dieses Dokuments gelten Ballonfahrten von Operators, die über eine Betriebsbewilligung gemäss Art. 100 ff. LFV³ verfügen und/oder die eine Deklaration nach BOP.ADD.100 eingereicht haben.
- 6 Dieses Grobkonzept wird auf der Website des SBAV publiziert und laufend aktualisiert. Im Fall von wesentlichen Anpassungen werden die Mitglieder des SBAV per E-Mail informiert.

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#a6a>

² https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzepte.html

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19730313/index.html#a100>

C. Grundsätze

- 7 Dieses Grobkonzept geht von den folgenden Grundsätzen aus:
1. **Ballonfahren** war bisher durch die COVID-VO formell nicht untersagt, aber durch die Verhaltensvorschriften des Bundesamtes für Gesundheit ("BAG") seit 17. März 2020 faktisch nur im privaten Rahmen und in höchst eingeschränktem Mass praktikabel⁴.
 2. **Privates Ballonfahren** ist eine Sportaktivität. Nach Einschätzung des SBAV sind private Ballonfahrten aufgrund von Art. 6 Abs. 4 lit. a COVID-VO ab 11. Mai 2020 wieder möglich, solange die Gruppengrösse von fünf Personen nicht überschritten wird (ein PIC, maximal drei Passagieren und ein Nachfahrer), was zugleich auch die Voraussetzungen von Art. 3(2)(3)(a) Part-BOP⁵ erfüllt. Es obliegt dabei dem PIC, die Empfehlungen des BAG bestmöglich umzusetzen. Wegen des privaten Charakters der Aktivität ist nach Einschätzung des SBAV für private Ballonfahrten kein Schutzkonzept gemäss Art. 6a COVID-VO erforderlich.
 3. **Gewerbsmässige Ballonfahrt** gilt nach Einschätzung des SBAV als geschäftliche Aktivität gemäss Art. 6 Abs. 3 COVID-VO, die ab 11. Mai 2020 unter der Bedingung wieder (bzw. weiterhin) zulässig ist, dass der Operator ein Schutzkonzept gemäss Art. 6a COVID-VO erarbeitet und umsetzt.
- 8 Vor dem Hintergrund der vom Bundesrat ("BR") mit Wirkung auf 11. Mai 2020 (Übergangsschritt 2) verfügten Lockerungen werden vom SBAV Ballonfahrten (private und gewerbsmässige Passagierfahrten und [unter Vorbehalt der Bestimmungen des BAZL] auch Schulfahrten) unter folgenden Einschränkungen ab dem 11. Mai 2020 als zulässig beurteilt:
1. Als besonders gefährdete Personen gelten gemäss Art. 10b Abs. 2 COVID-VO Personen, die über 65 Jahre alt sind oder die an einer Erkrankung gemäss Anhang 6 zur COVID-VO leiden⁶. Bei Ballonfahrten werden bis auf Weiteres keine Personen eingesetzt oder befördert, (i) die an Erkrankungen gemäss Anhang 6 zur COVID-VO leiden, (ii) die mit derartigen Personen engen Kontakt haben oder (iii) die akute Grippe- oder Erkältungssymptome haben. Die übrigen besonders gefährdeten Personen (d.h. über 65-Jährige ohne Erkrankungen gemäss Anhang 6 zur COVID-VO) dürfen nach Ansicht des SBAV an Ballonfahrten teilnehmen, es wird ihnen aber zum Ergreifen von zusätzlichen Schutzmassnahmen geraten.
 2. Die Regeln über Gruppengrössen und Abstandsregeln sind unter Berücksichtigung der operationellen Bedingungen bestmöglich einzuhalten. Die Expositionszeit ist durch eine geeignete Planung in allen Phasen der Ballonfahrt so kurz wie möglich zu halten.
 3. Der Operator muss die in seinem eigenen Schutzkonzept vorgesehenen zusätzlichen Schutzmassnahmen bei den betrieblichen Abläufen umsetzen.

⁴ <https://www.sbav.ch/2020/03/17/covid-19/>

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1588409876601&uri=CELEX:32018R0395>

⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app6ahref0>

4. Um keine zusätzlichen Sicherheitsrisiken zu schaffen, ist von improvisierten Umbauten und Anpassungen am eingesetzten Material (z.B. Plexiglastrennwände in Ballonkörben) abzusehen. Vorbehalten bleiben zertifizierte Ausrüstungsteile.
5. Bei Start und Landung sind Zuschauer auf Distanz zu halten und an die Verhaltensempfehlungen des BAG zu erinnern. Auf Start an Orten oder unter Umständen, wo mit erhöhtem Zuschaueraufkommen zu rechnen ist, ist bis auf Weiteres zu verzichten.

D. Schutzkonzepte der Ballonfahrtunternehmen

- 9 Ballonfahrtunternehmen erarbeiten auf der Basis des Muster-Schutzkonzepts im **ANHANG A** bis zur Wiederaufnahme ihres Betriebs nach dem 11. Mai 2020 ein eigenes betriebliches Schutzkonzept als temporären Zusatz zum eigenen Betriebshandbuch (BOP.ADD.005 bzw. BOP.ADD.20), das den individuellen Gegebenheiten angepasst ist.

E. Grundlagen

- 10 Dieses Grobkonzept basiert auf den folgenden Grundlagen:
- Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) des BR (Stand am 30. April 2020)⁷, insbesondere auch die Änderung der COVID-VO gültig ab 11. Mai 2020⁸;
 - Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19 Verordnung 2), Fassung vom 29. April 2020 (mit Änderungen, die auf den 11. Mai 2020 in Kraft treten)⁹;
 - Musterschutzkonzept für Branchenorganisation, publiziert durch das Staatssekretariat für Wirtschaft ("SECO"; Stand 30 April 2020)¹⁰;
 - Mitteilungen der European Union Aviation Safety Agency (EASA) zu Air Operations unter COVID-19-Bedingungen¹¹.
- 11 Zudem werden die Empfehlungen des Aero-Club der Schweiz (AeCS)¹² und des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL)¹³ berücksichtigt.

⁷ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html>

⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1401.pdf>

⁹ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-erlaeuterungen-zur-verordnung-2.pdf.download.pdf/Erlaeuterungen_zur_Verordnung_2_ueber_die_Bekaempfung_des_Coronavirus.pdf

¹⁰ <https://backtowork.easygov.swiss/musterschutzkonzept/>

¹¹ <https://www.easa.europa.eu/news-categories/air-operations-covid19>

¹² <https://www.aeroclub.ch/fragen-und-antworten-qa-zur-situation-covid-2019-fuer-die-leicht-und-sportaviatik/>

¹³ https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/corona_update.html

F. Kontaktpersonen

Die folgenden Personen stehen für Auskünfte zur Verfügung:

- Pascal Witprächtiger, Präsident SBAV, pascal.witpraechtiger@sbav.ch, mobil +41 79 753 86 72
- Balthasar Wicki, Recht + Ausbildung SBAV, balthasar.wicki@sbav.ch, mobil +41 79 611 12 10

ANHANG A (siehe Rz. 9)

Muster-Schutzkonzept für Ballonfahrtunternehmen

Vorbemerkungen

1. Das Muster-Schutzkonzept kann durch die Ballonfahrtunternehmen auf die eigenen Gegebenheiten angepasst werden. Dabei können insbesondere die folgenden Faktoren berücksichtigt werden:
 - Verwendetes Ballonmaterial (Konfiguration der Ballonkörbe, Passagierkapazität);
 - Verwendete Fahrzeuge für den Crew-, Passagier- und Materialtransport;
 - Fahrtgebiet und Art der durchgeführten Ballonfahrten (z.B. Durchführung von Schulfahrten oder Gasballonfahrten).
2. Die Gliederung und Struktur des Muster-Schutzkonzepts folgt den Vorgaben des SECO (Stand 30. April 2020)¹⁴. Das SECO erwartet, dass die betrieblichen Schutzkonzepte eine möglichst einheitliche Struktur aufweisen, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen¹⁵.
3. Die vom SBAV beispielhaft vorgeschlagenen zusätzlichen Schutzmassnahmen sind nachstehend **blau** aufgeführt; der Text in Schwarz stammt vom SECO.
4. Nachdem es sich um eine temporäre Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen handelt (AMC1 BOP.ADD.200(d)) erachtet es der SBAV als sinnvoll, das betriebliche Schutzkonzept (i) als zusätzlichen, temporären Anhang zum BHB gemäss Part-BOP zu erstellen, (ii) diesen Anhang unter Vermerk einer Revision temporär ins BHB zu integrieren und (iii) die Einhaltung der eigenen Vorgaben entsprechend den Vorschriften im eigenen OHB als Teil des Aufzeichnungssystems (AMC1 und AMC2 BOP.ADD.205) zu dokumentieren.
5. Es obliegt dem Operator, zu beurteilen, ob die Veränderung der betrieblichen Abläufe eine zusätzliche Risikobeurteilung im Sinne des Veränderungsmanagements erforderlich machen. Sofern keine Modifikationen am eingesetzten Material vorgenommen werden, erachtet dies der SBAV allerdings als fakultativ.
6. Die Vorgaben des betrieblichen Schutzkonzepts sind laufend den behördlichen Vorgaben entsprechend anzupassen. Nach Aufhebung der behördlich verfügbaren COVID-19-Schutzmassnahmen kann das betriebliche Schutzkonzept ausser Kraft gesetzt werden (wieder mit Revisionsvermerk im BHB). Es soll danach im Aufzeichnungssystem verbleiben.

¹⁴ https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/04/DE_MusterSchutzkonzept_COVID-19.docx

¹⁵ <https://backtowork.easygov.swiss/musterschutzkonzept/>

COVID-19 | Betriebliches Schutzkonzept (temporär gültig ab 11.05.2020)

Verweisung auf folgende Kapitel im BHB/OHB: BHB 1.18

A. Einleitung

Die Gliederung dieses betrieblichen Schutzkonzepts entspricht Art. 6a Abs. 4 COVID-19-VO 2 (gültig ab 30.04.2020; COVID-VO) und richtet sich nach den Vorgaben des SECO für betriebliche Schutzkonzepte. Das betriebliche Schutzkonzept basiert auf dem Branchen-Grobkonzept des SBAV (Stand 03.05.2020).

BALLONTEAMNAME nimmt den gewerbsmässigen Ballonfahrtbetrieb ab dem Übergangsschritt 2 (d.h. ab dem 11.05.2020) auf Basis dieses betrieblichen Schutzkonzepts wieder auf.

Die Betriebsabläufe von **BALLONTEAMNAME** werden künftig auf Basis der folgenden drei Grundprinzipien laufend überprüft und optimiert, um den Schutz gegen Übertragung von Krankheitserregern (SARS-CoV 2, aber auch andere Krankheitserreger) möglichst hoch zu halten:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene;
- besonders gefährdete Personen schützen; und
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten.

B. Betriebliches Schutzkonzept (COVID-19)

1. Händehygiene

Grundsatz (SECO) Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

- Massnahmen
1. Hände sind beim Eintreffen am Treffpunkt, vor dem Besteigen von Fahrzeugen und vor der Heimfahrt zu desinfizieren
 2. In Fahrzeugen und im Ballonkorb sind unentgeltlich Handreinigungsgel, -flüssigkeit oder Wegwerftücher verfügbar.
 3. Alle Personen (Passagiere und Crew-Mitglieder) erhalten vor dem Einsatz ein Paar Arbeitshandschuhe (BOP.BAS.350(a)). Den Crew-Mitgliedern werden Arbeitshandschuhe persönlich zugeteilt.
 4. In Fahrzeugen und im Ballonkorb sind Einmalhandschuhe (z.B. Nitril) verfügbar.
 5. Bei allen Arbeiten sind Arbeitshandschuhe zu tragen.

2. Distanz halten

Grundsatz (SECO) Mitarbeitende und andere Personen halten 2 m Distanz zueinander.

- Massnahmen
6. Ballonfahrten werden mit einer möglichst kurzen potenziellen Expositionszeit geplant (d.h. möglichst Fahrten im Umfeld des Treffpunkts). Anfahrtswege für Passagiere werden möglichst kurz gehalten.
 7. Passagiere soll möglichst mit eigenen Fahrzeugen zum Startplatz fahren. Bei der Anmeldung wird empfohlen, dass Familienmitglieder nachfahren können.
 8. Es wird möglichst zusätzlicher Raum im Korb geschaffen (z.B. Auslastung des Korbes mit höchstens rund zwei Drittel der Maximalkapazität des Korbes).
 9. Passagiere werden angehalten, beim Aufrüsten und nach der Landung nicht in Gruppen und nicht in Fahrzeugen zu warten.
 10. Auf Taufzeremonien etc. wird verzichtet.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 m

Grundsatz (SECO) Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

- Massnahmen
11. In Fahrzeugen und im Ballonkorb sind Hygienemasken (gemäss EN14683 Typ I; Einweg-Mund-Nasen-Schutzmasken, "MNS") verfügbar.
 12. In Fahrzeugen werden Mittelsitze möglichst freigehalten. Passagiere werden auf möglichst viele Fahrzeuge aufgeteilt.
 13. Soweit operationell machbar, erfolgt das Einsteigen der Passagiere erst unmittelbar vor dem Abheben und (falls dies den Platz der Passagiere einschränkt) nach dem Entfernen von Aufrüstflaschen.
 14. Passagiere werden durch den PIC im Korb so positioniert, dass sie während der Fahrt alle direkt nach Aussen blicken können.
 15. Beim Einsteigen und bei Landungen sind Arbeitshandschuhe zu tragen.
 16. Bei allen Briefings erwähnt der PIC, dass das Tragen von MNS empfohlen ist.

3. Reinigung

Grundsatz (SECO) Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

- Massnahmen
17. In Fahrzeugen und im Ballonkorb sind Abfallsäcke/-behälter vorhanden.
 18. Falls Arbeitshandschuhe früher als nach 48h erneut benutzt werden, sind sie mit Desinfektionsspray oder durch Waschen mit Seife etc. zu desinfizieren. Falls sie

erst später wieder zum Einsatz kommen, sind sie auf jeden Fall gründlich zu trocknen.

19. Bei der Rückfahrt nach der Landung nehmen alle Personen den gleichen Sitzplatz ein, den sie bei der Fahrt an den Startplatz innehatten. Falls dies nicht möglich ist, werden vor dem Einsteigen diejenigen Oberflächen desinfiziert, die bei der Fahrt an den Startplatz regelmässig berührt werden.
20. Nach Abschluss der Ballonfahrt werden alle Oberflächen gereinigt oder (wenn aufgrund der Materialien möglich) desinfiziert, die im Ballonkorb und in Fahrzeugen regelmässig mit den Händen berührt werden. Wird der Ballonkorb während mehr als 48h nicht mehr benützt, kann auf eine desinfizierende Reinigung des Ballonkorbs verzichtet werden.
21. Elektronische Geräte, Sprechgarnituren und Bedienelemente von Funkgeräten werden nach Gebrauch desinfiziert. Ohne Desinfektion dürfen elektronische Geräte nur von einer Person bedient und nicht zwischen verschiedenen Personen geteilt werden.

4. Besonders gefährdete Personen

Grundsatz (SECO) -

- Massnahmen
22. Über 65-Jährige ohne Vorerkrankung gemäss Anhang 6 zur COVID-VO werden darauf hingewiesen, dass sie gemäss BAG zu den besonders gefährdeten Personen gehören und angemessene zusätzliche Schutzmassnahmen ratsam sind.
 23. Es werden keine Passagiere befördert oder Crew-Mitglieder eingesetzt, die (i) Erkrankungen gemäss Anhang 6 zur COVID-VO haben, oder (ii) mit Person in regelmässigem Kontakt stehen (z.B. im gleichen Haushalt zusammenleben), die Erkrankungen gemäss Anhang 6 zur COVID-VO haben.

5. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

Grundsatz (SECO) -

- Massnahmen
24. Crew-Mitglieder haben sich für zehn Tage in Selbst-Quarantäne zu begeben, falls sie direkten Kontakt zu einer Person mit einem bestätigten Fall einer COVID-19-Infektion hatten, sofern diese Person beim Kontakt symptomatisch war oder der Kontakt in den 24h vor dem Auftreten der ersten Symptome stattfand. Die zehn Tage beginnen ab dem Tag, an dem der Fall isoliert wurde. Falls Symptome auftreten, müssen Crew-Mitglieder mindestens 10 Tage zuhause bleiben und vor Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit die letzten 48h vor Aufheben der Selbst-Quarantäne symptomfrei gewesen sein.

25. Passagiere haben eine COVID-19-Passagiererklärung zu unterzeichnen (BEILAGE 1).
26. Um Tracing zu ermöglichen, werden von allen Personen vollständige Kontaktdaten (inklusive Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) als Teil der Fahrdokumentation aufgezeichnet.
27. Wird dem Operator bekannt, dass eine Person innerhalb von 14 Tage nach einer Fahrt an COVID-19 erkrankt ist, informiert er umgehend alle Personen, die an dieser Fahrt beteiligt waren.

6. Besondere Arbeitssituationen

Grundsatz (SECO) Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

- Massnahmen
28. Das Auf- und Abrüsten/Zusammenpacken wird mit der minimalen Anzahl Personen besorgt. Dabei werden Crew-Mitglieder bevorzugt; werden Passagiere eingesetzt, sind unter den geeigneten Freiwilligen die jüngsten auszuwählen.
 29. Bei Start und Landung stellt die Bodencrew sicher, dass Begleitpersonen von Passagieren und allfällige Zuschauer nicht in Gruppen zusammenstehen.
 30. Piloten benutzen ihre eigenen Fahrtunterlagen und Karten.
 31. Bis zur Öffnung der Grenzen werden keine grenzüberschreitenden Fahrten geplant oder Fahrten, die zu einer Landung im Ausland führen könnten.
 32. Es wird auf Fahrten verzichtet, die eine Abgabe von zusätzlichem Sauerstoff erfordern.

7. Information

Grundsatz (SECO) Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

- Massnahmen
33. Das Passagierbriefing (BOP.BAS.115) wird mit Hinweisen zu zusätzlichen Schutzmassnahmen ergänzt. Dies umfasst insbesondere:
 - Sicherstellen, dass keine Personen mit Erkrankungen gemäss Anhang 6 zur COVID-VO teilnehmen;
 - Hinweis auf zusätzliche Schutzmassnahmen für 65-Jährige ohne Erkrankungen gemäss Anhang 6 zur COVID-VO;
 - Verfügbarkeit und Aufbewahrungsort von Handreinigungsmaterial, MNS, Wegwerfhandschuhen, wie auch von Entsorgungsmöglichkeiten in Fahrzeugen und im Ballonkorb;

- Zusätzliche Verhaltensvorschriften beim Start, während der Fahrt und bei der Landung: Handhygiene, Tragen von Arbeitshandschuhen, Empfehlung für das Tragen von MNS, Position der Passagiere, Distanzhalten etc.;
- Verhalten von privaten Nachfahrern (Kommunikation mit Operator, Verhalten bei der Ankunft am Landeort);
- Verpflichtung zur Information bei nachfolgender COVID-19-Erkrankung;
- Unterzeichnen der COVID-19-Passagiererklärung (Beilage 1).

8. Management

Grundsatz (SECO) Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

- Massnahmen
- 34. Vor der ersten Fahrt nach dem 11.05.2020 informiert der Operator die eingesetzten Crew-Mitglieder über dieses Schutzkonzept.
 - 35. Dieses Schutzkonzept wird als ANH COVID-19 TEMP dem BHB angefügt und steht den Crew-Mitgliedern zur Verfügung.

Andere Schutzmassnahmen

Grundsatz (SECO) -

Massnahmen (keine)

Anhänge

Anhang 1 COVID-19-Passagiererklärung

Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____

BEILAGE 1

COVID-19-Passagiererklärung

[LOGO DES OPERATORS]

COVID-19-Passagiererklärung

Vorname, Name	
Geburtsdatum	
Wohnadresse	
Telefon	
E-Mail	
Bemerkungen	
Ort/Datum	
Unterschrift	

Ich bin über die zusätzlichen Schutzmassnahmen informiert, die für die heutige Ballonfahrt gelten und bestätige hiermit:

- 1. Meine oben angeführten Angaben sind korrekt.*
- 2. Ich habe keine Erkrankungen gemäss Anhang 6 zur COVID-VO), und ich stehe nicht im regelmässigen Kontakt mit Personen, die derartige Erkrankungen haben.*
- 3. Als über 65-Jähriger ohne Erkrankungen (gemäss Ziffer 2) bin ich informiert, dass ich für zusätzliche persönliche Schutzmassnahmen selbst verantwortlich bin.*
- 4. Ich habe gegenwärtig keine Erkältungs- oder Grippe-symptome.*
- 5. Ich habe bzw. hatte in den letzten zehn Tagen keine der Symptome, die gemäss BAG auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können¹.*
- 6. In meinem unmittelbaren privaten und beruflichen Umfeld sind keine (nicht geheilten) COVID-19-Erkrankungen bekannt.*
- 7. Bei einer allfälligen COVID-19-Erkrankung innerhalb der nachfolgenden 14 Tage werde ich sofort den Operator informieren.*

¹ Symptome können sein: Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber/Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns

Liste der Erkrankungen
gemäss Anhang 6 zur
COVID-VO

